

S a t z u n g
des Schulvereins Schulzentrum Rockwinkel e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schulverein Schulzentrum Rockwinkel" e.V. und hat seinen Sitz in Bremen-Oberneuland. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Er stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung pädagogischer Vorhaben zur Förderung der Schüler.
- b) Unterstützung von Schulveranstaltungen und Tagungen, Klassen- und Studienfahrten sowie sonstige im Interesse der Schüler liegenden Veranstaltungen und Vorhaben.
- c) Unterstützung von Schülern aus bedürftigen Familien.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- 1) Mitgliedsbeiträge,
- 2) Veranstaltungen
- 3) Spenden jeglicher Art.

§ 4

Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1) Austritt aus dem Verein
- 2) Ausschluß

Der Austritt erfolgt schriftlich mit monatlicher Kündigungsfrist zum Jahresende.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- 1) Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- 2) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge finden nicht statt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6
Beiträge

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7
Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen für alle Verbindlichkeiten.

§ 8
Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- 3) Rechnungsführer
- 4) Schriftführer
und weiteren Beisitzern

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Beide werden auf unbestimmte Zeit gewählt und bleiben bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch eine Mitgliederversammlung im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden einmal im Jahr und nach Bedarf abgehalten. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder sie unter Angabe des Zweckes beantragen.

Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres erfolgen die notwendigen Wahlen und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 12

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, der es nur zugunsten des Schulzentrums Rockwinkel im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 13

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie die Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor der Beschlußfassung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Bremen, den 23. September 1981

..... *[Signature]* *H. Bolde*
..... *P. u. Kittmann* *Turkles Wankel* *P. Böhm*
..... *Seckamp*